

Mg, Mai 2003

I. Sachverhalt und Frage

Das SOS-Kinderdorf bzw seine Einrichtungen sind im Rahmen der jeweiligen Betreuungsvereinbarung mit den Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt für die Pflege und Erziehung sowie die gesetzliche Vertretung im Bezug auf Pflege- und Erziehungsangelegenheiten für über 800 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verantwortlich. Das SOS-Kinderdorf bzw seine Einrichtungen beziehen pro Jahr ca 1,2 Mio Euro Familienbeihilfe. Den überwiegenden Anteil beziehen die SOS-Kinderdörfer, die sich zu 50 % von Tagsätzen finanzieren. Teilweise werden auch die Jugendhäuser bzw Jugendwohngemeinschaften seitens der örtlichen Finanzämter mit Mitteln aus dem Familienlastenausgleich bedacht. Sie finanzieren sich zu 2/3 aus Mitteln der öffentlichen Hand. Spezialeinrichtungen wie Simba, die den laufenden Betrieb zu 100% aus Tagsätzen finanzieren und in denen Kinder zumeist kurzfristig untergebracht sind, beziehen idR keine Familienbeihilfe bzw nur ausnahmsweise. Die Vergabepaxis der jeweiligen Finanzämter kann daher als durchaus unterschiedlich bezeichnet werden. ZB wird Einrichtungen, die über den Tagsatz hinaus die Kosten der Betreuung des/der Minderjährigen tragen, die Familienbeihilfe verwährt. Selbst Einrichtungen, die auch die Kosten des Aufenthaltes bei den Eltern abdecken, wurde keine Familienbeihilfe zugesprochen. In anderen Fällen wurde Familienbeihilfe in großzügigem Ausmaß dh mit den rechtlich möglichen Zuschlägen gewährt. Aufgrund des Umfangs und der unterschiedlichen öffentlichen Verwaltung der Familienbeihilfe stellt sich daher die Frage, aus welcher rechtlichen Grundlage SOS-Kinderdorf generell und seine Einrichtungen im Speziellen ein Anspruch auf Familienbeihilfe erwächst.

II. Rechtliche Beurteilung

1. Rechtsgrundlage und Geschichte

Bundesgesetz vom 24.Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), Durchführungsrichtlinien zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (BGBlNr 376/1967 idgF), (kurz: DVR)

Waren 1811 - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ABGB - viele Kinder noch ein Segen, da sie ua auch die Altersversorgung der Eltern sicherstellten, so bewirkten die sozialen Auswirkungen der industriellen Revolution eine andere Bewertung. Der von den Eltern an die Kinder geleistete Unterhalt konnte bei der seit dem 19.Jahrhundert stark zunehmenden städtischen Bevölkerung nicht mehr als Vorleistung für eine spätere Altersversorgung angesehen werden. Was den Eltern blieb, war die Last des Unterhalts, was wegfiel, war die spätere Gegenleistung der Altersversorgung. Diese wurde zunehmend von der Sozialversicherung übernommen, die aber nicht nur den Unterhaltspflichtigen, sondern allen Staatsbürgern, also auch den Ledigen und kinderlosen Familien zugute kam. Unter diesem Aspekt schien es daher gerechtfertigt, den gleich verteilten Vorteilen auch einen Ausgleich bei den Belastungen folgen zu lassen. Zuerst gab es als Maßnahmen zur Bewirkung eines Familienlastenausgleichs Subventionierungen von Grundnahrungsmittel mit der Zeit Zulagen für die ArbeitnehmerInnen. Bereits damals wurde sichergestellt, dass das Kind in den Genuss der Beihilfe gelangen sollte, obgleich man sie dem Vater als Unterhaltsschuldner ausbezahlte. Seit 1921 ist die Idee des Familienlastenausgleichs Gesetz geworden.

1954 wurde der Familienlastenausgleich als Kompetenz des Bundes im B-VG 1920 festgelegt. Nach der Abschaffung der Steuerfreibeträge wird nunmehr jedes Kind vom Staat mit dem nominell gleichen Betrag bedacht, unabhängig, wie hoch sein Unterhaltsanspruch ist.

2. Rechtsnatur der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist eine Zuwendung eines Dritten - des Staates, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, nämlich den Unterhaltspflichtigen einen Teil ihrer Unterhaltslasten abzunehmen und einen gewissen Mindeststandard für alle Unterhaltsberechtigten sicherzustellen. Sie war seit jeher darauf gerichtet, einen Beitrag zum Mindestunterhalt des Kindes zu leisten. Dieser Zweck steht auch im Vordergrund der Intention des Familienlastenausgleichs.

Die Familienbeihilfe ist ihrem Wesen nach Betreuungshilfe und soll die Pflege und Erziehung des Kindes als Zuschuss erleichtern sowie die mit dessen Betreuung verbundenen Mehrbelastungen - zumindest zum Teil - ausgleichen. Sie ist aber keine Abgeltung für Betreuungsleistungen.

Sie ist als Sozialbeihilfe des öffentlichen Rechts eine besondere Form der Drittzuwendung. Der Staat verfolgt mit ihr einen doppelten Zweck: Den Mindestunterhalt des Kindes zu gewährleisten und gleichzeitig die Eltern von ihrer Unterhaltspflicht zu entlasten ("Familienlastenausgleich", 1 Ob 565/91).

Die Familienbeihilfe wird demgemäss zwar dem Unterhaltspflichtigen ausbezahlt, ist aber ausschließlich für den Unterhaltsberechtigten, dem Kind bzw Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zu verwenden (vgl Huber in Jbl. 1983, 225ff und 306ff, 6Ob 299/98h, 1Ob 565/91, Schwimann in Schwimann, ABGB §94 Rz 54). Da der Unterhaltspflichtige auch sonst für das Kind die Vermögensgeschäfte abwickelt, wird er als Inkassostelle gewählt. Da nicht nur das Kind, sondern mittelbar er selbst - durch die Entlastung von der Unterhaltspflicht - begünstigt werden soll, wird ihm die Familienbeihilfe nicht als Vertreter des Kindes, sondern kraft eigenen Rechts ausbezahlt. Bei dem vom Staat dem Kind gewährten Beihilfe wird somit der Unterhaltspflichtige als Zahlstelle dazwischengeschaltet. Dass die Familienbeihilfe zweckgebunden ist, ergibt sich ua aus § 27 (2) FLAG, der die Unpfändbarkeit der Familienbeihilfe anordnet. Die Familienbeihilfe soll nicht zur Abdeckung von Privatschulden des Unterhaltspflichtigen herangezogen werden.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Da durch den Familienlastenausgleich bewirkt werden soll, dass der vom Unterhaltspflichtigen selbst zu tragende Anteil gemindert wird, ist das **Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind** Voraussetzung für die Gewährung der staatlichen Beihilfe. Zu den Kosten des Unterhalts zählen die Kosten der Pflege und Erziehung sowie die Kosten der Berufsaus- und fortbildung.

Die Zuerkennung und Auszahlung der Familienbeihilfe werden in einem staatlichen Massenverfahren abgewickelt. Das FLAG 1967 beinhaltet daher typisierende Merkmale als Voraussetzung für einen Anspruch. Konkreter beschrieben werden diese Merkmale in der DVR zum Familienlastenausgleichsgesetz. Die dem Steuer- und Beihilfenrecht grundsätzlich innewohnende typisierende Betrachtungsweise wandelt dabei auf einem schmalen Grat zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Administrierbarkeit.

⇒ Festzustellen ist dabei, dass SOS-Kinderdorf in weitem Ausmaß Unterhaltspflichten freiwillig übernimmt. Es zählt aber nicht zum Kreis der gesetzlichen Unterhaltspflichtigen, wie das in erster Linie die Eltern sind. Freiwilliger Unterhalt leistet SOS-Kinderdorf vor allem den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Einrichtungen, in denen die Betreuungskosten nicht vom Tagatz gedeckt sind.

3a) Typisierende Merkmale

3aa) Kind

Das FLAG versteht unter "Kind" Nachkommen (leibliche Kinder, Enkel), Wahlkinder und deren Nachkommen, Pflegekinder und Stiefkinder.

Kinder selbst haben grundsätzlich keinen direkten Anspruch auf Familienbeihilfe weder gegenüber dem Finanzamt noch als Auszahlungsanspruch gegenüber den Eltern oder sonstiger Anspruchsberechtigter. Gemäß § 12 a FLAG ist die Familienbeihilfe weder eigenes Einkommen des Kindes noch mindert sie seinen Unterhaltsanspruch. Auf die Ausnahmen gehe ich später ein.

Nach § 2 (1) FLAG bekommen Familienbeihilfe Personen für

A. minderjährige Kinder bis zum 19.Lebensjahr,

B. für volljährige Kinder

- bis zum 21.Lebensjahr,

die bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices als arbeitssuchend gemeldet sind und keinen Beihilfen- oder Arbeitslosenanspruch nach dem AIVG oder AMFG haben;

- bis zum 26.Lebensjahr

- für in Berufsaus- bzw fortbildung stehende Kinder oder für Kinder, die studieren. Bei einem Studium ist ein Studienerfolgsnachweis zu erbringen,

- für Kinder bis zu drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung,

- für Kinder bis zu drei Monate zwischen Präsenz- oder Zivildienst und dem frühestmöglichen Beginn oder Fortsetzung der Ausbildung;

- bis zum 27.Lebensjahr

- für erheblich behinderte Kinder während einer Aus- oder Fortbildung

- für Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und vor Vollendung des 26.Lebensjahres ein Kind geboren haben oder zum 26.Geburtstag schwanger sind,

- für Kinder, die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben und sich danach in Ausbildung befinden;

- für unbegrenzte Zeit

für Kinder, die körperlich oder geistig so behindert sind, dass sie voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen und die Behinderung vor dem 21.Lebensjahr oder während einer Berufsausbildung vor dem 27.Lebensjahr eingetreten ist.

Keinen Anspruch besteht für Kinder

- die das 18.Lebensjahr vollendet haben und jährliche Einkünfte iSd EstG über 8.720 Euro beziehen (Ausnahme: Lehrlingsentschädigung, Waisenpension),

- die das 18.Lebensjahr vollendet haben und hauptberuflich im Unternehmen der familienhilfebeziehenden Person oder des Ehegatten beschäftigt sind (Ausnahme: Lehrvertrag),

- denen eherechtliche Unterhaltsansprüche zustehen,

- die sich ständig im Ausland aufhalten,

- die einen gleichartigen ausländischen Anspruch haben.

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1. Jänner 2003 ab der Geburt 105,40 Euro, ab dem 3.Lebensjahr 112,70 Euro, ab dem 10.Lebensjahr 130,90 Euro, ab dem 19.Lebensjahr 152,70 Euro und der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind 138,30 Euro. Wird für zwei Kinder die Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich EUR 12,80 (und darüber hinaus ab dem dritten Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich EUR 25,50 pro Kind).

Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe entscheidet das entsprechend dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt.

3ab) Person

Gemäß § 7 FLAG wird die Familienbeihilfe nur einer Person gewährt.

Das FLAG versteht - wie sich aus seinem Wortlaut, insbesondere auch aus § 46a FLAG ergibt - unter „Personen“ nur **eine natürliche Person**, nicht aber eine Institution nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die Pflege und Erziehungsleistungen im Rahmen der Erziehungshilfe erbringt (OGH 4Ob147/98s).

Unter Person wird ein Elternteil verstanden, wobei nicht nur die leiblichen Eltern gemeint sind, sondern für die Auslegung des Begriffes „Eltern“ §2 Abs. 3 FLAG analog heranzuziehen ist. Demnach gelten als Elternteil auch ein Großelternteil, Wahlelternteil, Stiefelternteil und Pflegeelternteil.

⇒ Für SOS-Kinderdorf, konkret für die Zweigvereine als juristische Personen, bedeutet das, dass sie per se keinen formalen Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

3ac) Haushaltszugehörigkeit

§2 (2), erster Satz FLAG

*Anspruch auf Familienbeihilfe hat die Person, zu deren **Haushalt** das Kind gehört.*

Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind gemäß § 2 Abs. 5 FLAG dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt.

Für die Beurteilung der Haushaltszugehörigkeit ist ausschließlich die Tatsache der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft von Bedeutung, nicht dagegen das Erziehungsrecht (VwGH 336/70). Nach den Begrifflichkeiten des KindRÄG 2001 gesprochen, ist es irrelevant für den Familienbeihilfeanspruch, wem die Obsorge zukommt.

Die **Haushaltszugehörigkeit** gilt nicht als aufgehoben, wenn sich das Kind gemäß § 2 Abs. 5 a FLAG nur **vorübergehend** außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält. Als "vorübergehend" wird ein Aufenthalt des Kindes dann anzusehen sein, wenn aus den Umständen des Falles darauf geschlossen werden kann, dass das Kind nach absehbarer Zeit wieder in der gemeinsamen Wohnung leben wird.

Eine **einheitliche Wirtschaftsführung** setzt voraus, dass die Kinder im Rahmen der dem Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend bedacht werden. Damit werden sie - so der VwGH - noch der elterlichen Obsorge teilhaftig (VwGH-Erk v 19. Oktober 1960, 1509/58). Der Begriff Obsorge ist hier nicht als Terminus technici zu verstehen. Die Familienbeihilfe hat zur Gänze dem Haushalt der das Kind betreuenden Person zuzukommen, sie hat nicht jene Person zu entlasten, die dem Kind zum Unterhalt verpflichtet ist, mit diesem jedoch nicht den Haushalt teilt (RZ 1992/69).

Auch im Fall einer vollen Erziehung unabhängig, ob es sich dabei um eine Erziehungshilfe mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder gegen den Willen (§ 28, 29 und 30 JWG) handelt, ist nicht auszuschließen, dass das Kind bei den Eltern weiterhin als haushaltszugehörig gilt. Der

Verwaltungsgerichtshof hat hier ein ergänzendes Kriterium in einer Entscheidung vom 5.4.1978 entwickelt und in späteren Entscheidungen (VwGH ERK 30.Jänner 1990, ZI 14/0054 und vom 18.Jänner 1996, ZL 15/145) bestätigt.

3ad) Lebensmittelpunkt

Dabei kommt es bei der Haushaltszugehörigkeit auf den **Lebensmittelpunkt** des Kindes an. Der Lebensmittelpunkt wird als der Platz beschrieben, wo die persönlichen Dinge des Kindes sind und von dem aus die Fürsorge zB: Instandhaltung und Reinigung der Kleidung ausgeht (VwGH 830/76)*. Bei der Entscheidung über das Zuerkennen der Familienbeihilfe sind vielmehr die persönlichen Beziehungen der Person, von ausschlaggebender Bedeutung

- ./I
- ⇒ Die Erstentscheidung bezieht sich konkret auf ein Verfahren zwischen einem Elternteil und dem SOS-Kinderdorf. Aus dem einzigen vorhandenen Rechtssatz ist aber nicht ersichtlich, ob der VwGH das SOS-Kinderdorf bzw seine Zweigvereine als anspruchsberechtigt erachtet oder die Problematik bezüglich der natürlichen Person als Bezugsberechtigungsveroraussetzung unberücksichtigt ließ. Für die Begründung eines klaren Anspruches des SOS-Kinderdorfes war der Rechtssatz daher nicht hilfreich. Zur Unterstützung der Lebensmittelpunkt-Argumentation im Einzelfall empfehle ich aber die Entscheidung heranzuziehen und in Zweifelsfällen dem jeweils zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3ae) Überwiegende Kostentragung

§ 2 (2), zweiter Satz FLAG

Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Die Regelung betrifft den Fall, bei dem ein Kind zB in einer Jugendwohlfahrtseinrichtung untergebracht ist und die Eltern nicht direkt dem Kind Unterhalt sondern einen Kostenersatz für die Erziehungshilfe an den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger leisten. Nach § 33 JWG sind diese Ersatzleistungen quasi als Unterhalt nach dem ABGB zu beurteilen. Solange diese Ersatzleistung zumindest in der Höhe der Familienbeihilfe erbracht wird, gilt sie als "überwiegend geleistete Unterhaltskosten" nach §2 (6) FLAG und berechtigt die Eltern des fremduntergebrachten Kindes zum Anspruch der Familienbeihilfe. Hier zu erwähnen ist, dass der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger nicht direkt und auch nicht im Wege der Legalzession des Unterhaltsanspruches des Kindes auf die Familienbeihilfe greifen kann (6 Ob 299/98h). Grund dafür ist, dass das Kind keinen direkten Anspruch auf Auszahlung der Familienbeihilfe hat, auch dann nicht wenn es sich in Drittpflege durch den Jugendwohlfahrtsträger befindet (4Ob147/98s).

- ⇒ Befindet sich nun ein Kind im SOS-Kinderdorf und besteht keine Haushaltszugehörigkeit zu einem Elternteil, zahlt jedoch ein Elternteil Unterhalt als Ersatz der Erziehungshilfekosten an das Jugendreferat in der Höhe der Familienbeihilfe, so bleibt sein Familienbeihilfeanspruch bestehen, auch wenn der Lebensmittelpunkt des Kindes im SOS-Kinderdorf liegt bzw auch wenn das SOS-Kinderdorf höhere freiwillige Unterhaltsleistungen dem Kind erbringt, weil es wie ich unter dem Punkt: Anspruchsberechtigte Personen erörtert habe, per se keinen Anspruch hat.

* ./I = Beilage I

4. Eigenanspruch des Kindes

Wenn Minderjährige Kinder oder eben in Ausnahmefällen einen Eigenanspruch wie jedenfalls Vollwaisen haben, können sie ab Vollendung des 16. Lebensjahres den Anspruch auf Familienbeihilfe ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geltend machen und die Familienbeihilfe in Empfang nehmen [§10 (5) FLAG].

4a) Kinder, die Vollwaisen gleichgestellt sind

4aa) Eigenanspruch des Kindes

§ 6 Abs. 5 FLAG bezweckt die Gleichstellung von Kindern, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten, mit Vollwaisen, für die niemand unterhaltspflichtig ist und die deshalb einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben. § 6 (5) FLAG ist auch dann anwendbar, wenn Eltern ihrer Unterhaltspflicht aus welchen Gründen auch immer nicht nachkommen. Es ist nur entscheidend, ob das Kind einen Unterhalt bedarf. Ob dieser Unterhaltsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen überhaupt realisierbar ist, ist ohne Bedeutung (VwGH Erk 24. Oktober 1995, ZI 93/14/0051). § 6 (5) FLAG ist auch dann anwendbar, wenn Eltern (ein Elternteil) mangels Einkommen bzw. ausreichendem Einkommen gar nicht in der Lage sind (ist), den erforderlichen Unterhalt für das Kind tatsächlich zu leisten. Der Eigenanspruch des Kindes dient dazu, die fehlende Unterhaltsleistung zu substituieren und dem vom Wegfall unterhaltspflichtiger Eltern Betroffenen eine öffentlichrechtliche Versorgungsleistung als Beitrag zu seinem Unterhaltsbedarf zu sichern. Dieser Beitrag steht dem Kind als frei verfügbares Einkommen zur Verfügung und dient nicht unmittelbar dem Ausgleich eines bestimmten Sonderbedarfs (OGH Ent v 16. Mai 2001, 6 Ob89/01h).

4ab) Ausschließungsgrund

Keinen Eigenanspruch haben Kinder nach § 6 Abs. 5 FLAG dann, wenn ihre Betreuung in einer Jugendwohlfahrtseinrichtung zur Gänze aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (VwGH Erk v 25. April 2002, ZI 96/14/0140). In diesen Fällen würde nämlich die Familienbeihilfe nicht die Situation des Kindes verbessern, sondern, lediglich die öffentlichen Haushalte, aus denen die Mittel stammen, entlasten.

.//

⇒ Für SOS-Kinderdorf und seine Einrichtungen ergibt sich daher Folgendes: SOS-Kinderdorf bzw. seine Einrichtungen haben keinen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe. SOS-Kinderdorf bezieht aber zu Recht Familienbeihilfe als für die Pflege und Erziehung verantwortliche Person im Rahmen des übertragenen Obsorgeumfangs. Es tritt dabei als Vertreter des Kindes auf. DH weiters, dass Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die in Einrichtungen betreut werden, in denen die Betreuung nicht zu 100% von der öffentlichen Hand finanziert wird, gemäß den allgemeinen Voraussetzungen einen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe haben. Die 1,2 Mio Euro sind daher zweckgebunden für Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene zu verwenden.

5. Zusammenfassung

Jedes Kind, jeder/jede Jugendliche/r und jeder junge Erwachsene, der in einer Einrichtung des SOS-Kinderdorfes untergebracht ist und deren Betreuung nicht zu 100% aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert wird, hat nach Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen einen Anspruch auf Familienbeihilfe.

SOS-Kinderdorf als größter freiwilliger Unterhaltsleister hat selbst keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, weil es freiwillig leistet und weil die Idee SOS-Kinderdorf als juristische

Person organisiert ist. Bei der Geltendmachung der Familienbeihilfe vor den zuständigen Finanzbehörden tritt SOS-Kinderdorf als Vertreter der Kinder auf. Im Einzelfall kann der Hinweis auf die beigelegten höchstgerichtlichen Entscheidungen hilfreich sein. Schlussendlich ist die Familienbeihilfe für Zwecke der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verwenden.

Gerichtstyp **Geschäftszahl** **Entscheidungsdatum**
VwGH Erkenntnis 0830/76 19780405

./1

Veröffentlichungsdatum

19780405

Rechtssatznummer

2

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ESTG 1972 §57 Abs5 Z1; ESTG 1972 idF 1974/469 §57 Abs3 Z1;

Rechtssatz

Hält sich das minderjährige Kind aus dem Haushalt des Arbeitnehmers heraus im SOS-Kinderdorf auf, kann die Zugehörigkeit zum Haushalt des Arbeitnehmers nur dann angenommen werden, wenn es ansonsten, also abgesehen von seinem Aufenthalt außerhalb der Wohnung des Arbeitnehmers, tatsächlich zu dessen Haushalt gehört. Das hat zur Voraussetzung, daß das minderjährige Kind seinen sonstigen LebensMITTELPUNKT im Haushalt des Arbeitnehmers behält, d.h. daß dort zB seine persönlichen, im SOS-Kinderdorf nicht benötigten Sachen verbleiben, und daß die Fürsorge für das minderjährige Kind - zB Instandhaltung und Reinigung der Bekleidung - weiterhin von diesem Mittelpunkt aus erfolgt.

*

E 5.4.1978, 830/76 #2

Beachte

y3653;

Dokumentnummer

JWR/1976000830/19780405X02

Gerichtstyp **Geschäftszahl** **Entscheidungsdatum**
VwGH Erkenntnis 99/15/0210 20020425

./II

Veröffentlichungsdatum

20020822

Rechtssatznummer

1

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §6 Abs2 litd; FamLAG 1967 §6 Abs5;

Rechtssatz

Gemäß § 6 Abs 5 iVm § 6 Abs 2 lit d FLAG soll nach Absicht des Gesetzgebers in Fällen, in denen der Unterhalt der behinderten Person durch die Unterbringung in Anstaltspflege oder einem Heim durch die öffentliche Hand sichergestellt ist, kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen. Es kommt dabei nicht auf die Art der Unterbringung (Bezeichnung als Anstalt oder Heim), sondern ausschließlich auf die Kostentragung durch die öffentliche Hand zur Gänze an (Hinweis Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 114 BlgNR 14. GP 5 betreffend FLAG-Novelle BGBl. Nr. 290/76, sowie 694 BlgNR 15. GP 4 betreffend FLAG-Novelle BGBl. Nr. 296/81 und 465 BlgNR 18. GP 7 betreffend FLAG-Novelle BGBl. Nr. 311/92). Dem entspricht auch die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis zur Heimerziehung E vom 15. April 1997, 96/14/0140, und zur Anstaltspflege E vom 12. Dezember 1995, 95/14/0066).

Beachte

Serie

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinn erledigt:

2000/15/0152 E 19. Juni 2002

2001/15/0216 E 24. Oktober 2002

2001/15/0220 E 24. Oktober 2002